

REHABILITATIONSGESETZ

Gegenstand des Gesetzes

Artikel 1

Mit diesem Gesetz wird die Rehabilitation und die rechtlichen Folgen der Rehabilitation von Personen geregelt, die aus politischen, religiösen, nationalen oder ideologischen Gründen des Lebens, der Freiheit oder anderer Rechte bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes beraubt wurden:

- 1) auf dem Gebiet der Republik Serbien, ohne gerichtlichen oder Verwaltungsbeschluss;
- 2) außerhalb des Gebiets der Republik Serbien, ohne gerichtlichen oder Verwaltungsbeschluss der Militär- oder anderer jugoslawischen Behörden, wenn sie ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Republik Serbien oder die Staatsangehörigkeit der Republik Serbien hatten oder haben;
- 3) durch gerichtlichen oder Verwaltungsbeschluss der Behörden der Republik Serbien;
- 4) durch gerichtlichen oder Verwaltungsbeschluss der Militär- oder anderer jugoslawischen Behörden, wenn sie ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Republik Serbien oder die Staatsangehörigkeit der Republik Serbien hatten oder haben;

Das Recht auf Rehabilitation hat die Person aus Absatz 1 Punkt 3) und 4) dieses Artikels, wenn der Gerichts- oder Verwaltungsbeschluss entgegen den Prinzipien des Rechtsstaates und den allgemein anerkannten Standards der Menschenrechte und Freiheiten erlassen wurde.

Das Recht auf Rehabilitation haben auch Personen aus Absatz 1 dieses Artikels die, gemäß Gesetz und anderer Vorschriften, als Kämpfer des Volksbefreiungskriegs angesehen werden.

Kein Recht auf Rehabilitation haben Personen, die während der Dauer des Zweiten Weltkriegs auf dem Gebiet der Republik Serbien als Angehörige der Besatzungstreitkräfte und Quislingformationen bei bewaffneten Auseinandersetzungen ums Leben gekommen sind.

Die Republik Serbien ist im Sinne dieses Gesetzes nicht für Handlungen und Akte der Besatzungsmächte auf dem Gebiet der Republik Serbien während des Zweiten Weltkriegs verantwortlich.

Rehabilitation und Beschränkung des Rechts auf Rückgabe des enteigneten Vermögens und Entschädigung

Artikel 2

Es können nicht rehabilitiert werden und haben kein Recht auf Rückgabe des Vermögens, das aufgrund der Vorschriften aus Artikel 2 des

Gesetzes über Rückgabe des enteigneten Vermögens und Entschädigung („Amtsblatt der RS“, Nr. 72/11) enteignet wurde, die Angehörigen der Besatzungsmächte, die Teile des Gebiets der Republik Serbien während des Zweiten Weltkriegs besetzt haben und Angehörige von Quislingformationen, die Kriegsverbrechen begangen bzw. an der Verübung von Kriegsverbrechen teilgenommen haben.

Als Personen aus Absatz 1 dieses Artikels, beziehungsweise Personen aus Artikel 5 Absatz 3 Punkt 3) des Gesetzes über Rückgabe des enteigneten Vermögens und Entschädigung („Amtsblatt der RS“, Nr. 72/11) werden angesehen:

- 1) alle Personen, die durch Beschluss eines Militärgerichts oder eines anderen, unter Kontrolle des Nationalkomitees für die Befreiung Jugoslawiens stehenden Organs, ab dem Tag der Befreiung des bestimmten Ortes die zu Kriegsverbrechen, bzw. Teilnehmern an Kriegsverbrechen erklärt wurden;
- 2) alle Personen, die von Gerichten und anderen Organen des Demokratischen Föderativen Jugoslawiens und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien, sowie der Staatskommission zur Feststellung von Verbrechen der Besatzungsmächte und ihrer Gehilfen während des Zweiten Weltkriegs, zu Kriegsverbrechen, bzw. Teilnehmer an Kriegsverbrechen erklärt wurden.

Unter Personen aus Absatz 1 dieses Artikels werden nicht die Personen angesehen, die bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes rehabilitiert wurden, Personen, die Kraft Gesetzes entsprechend diesem Gesetz rehabilitiert werden, sowie Personen, für die im Rehabilitationsverfahren festgestellt wird, dass sie keine Kriegsverbrechen begangen bzw. an der Verübung von Kriegsverbrechen nicht teilgenommen haben.

Als Tag der Befreiung im Sinne von Absatz 2 Punkt 1) dieses Artikels wird der Tag genommen, an dem Angehörige der Volksbefreiungsbewegung effektiv mit der Ausübung der Amtsgewalt im bestimmten Ort begonnen haben, die später nicht mehr unterbrochen wurde.

Rehabilitation und rechtliche Auswirkungen der Rehabilitation

Artikel 3

Rehabilitation ist die Feststellung der Nichtigkeit, beziehungsweise der Ungültigkeit der Akte und Handlungen, mit denen Personen aus Artikel 1 Absatz 1 dieses Gesetzes des Lebens, der Freiheit oder anderer Rechte aus politischen, religiösen, nationalen oder ideologischen Gründen beraubt wurden.

Die rechtlichen Folgen der Rehabilitation für rehabilitierte und andere, mit diesem Gesetz festgelegte Personen, sind Maßnahmen der Behebung und Milderung der Folgen aus den nichtigen bzw. ungültigen Akten und

Handlungen aus Absatz 1 dieses Artikels und umfassen das Recht auf: Ersatzzeiten für die Rente; monatliches Entgelt (Sonderzulage); Gesundheitsschutz und andere Rechte aus der Krankenversicherung; Recht auf Rückgabe des konfiszierten Vermögens oder Vermögens, das aufgrund von Vorschriften aus Artikel 2 Absatz 1 dieses Gesetzes enteignet wurde, beziehungsweise Entschädigung für dieses Vermögen; Recht auf Entschädigung für materiellen und immateriellen Schaden (Rehabilitationsentschädigung).

Arten der Rehabilitation

Artikel 4

Die Rehabilitation im Einklang mit diesem Gesetz kann Kraft Gesetzes erfolgen (gesetzliche Rehabilitation) oder durch gerichtliche Entscheidung (gerichtliche Rehabilitation).

Im Falle der gesetzlichen Rehabilitation erlässt das Gericht eine Entscheidung, durch die es festlegt, dass die Person Kraft Gesetzes rehabilitiert wird, und im Falle der gerichtlichen Rehabilitation wird die betroffene Person durch die gerichtliche Entscheidung rehabilitiert.

Gesetzliche Rehabilitation

Artikel 5

Kraft Gesetzes werden Personen aus Artikel 1 Absatz 1 Punkt 1) und 2) dieses Gesetzes rehabilitiert, deren Rechte und Freiheiten ohne gerichtlichen oder Verwaltungsbeschluss bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes verletzt wurden.

Kraft Gesetzes werden Personen aus Artikel 1 Absatz 1 Punkt 3) und 4) dieses Gesetzes rehabilitiert, deren Rechte und Freiheit bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes verletzt wurden und die mit gerichtlichen oder Verwaltungsbeschluss bestraft wurden:

- 1) für eine Straftat, die zum Zeitpunkt der Vornahme der Handlung nicht gesetzlich als strafbare Tat festgelegt war oder mit einer Strafe, die zum Zeitpunkt der Vornahme der Handlung nicht vorgeschrieben war;
- 2) für die Straftat der feindlichen Propaganda durch böswillige und unwahre Darstellung der gesellschaftspolitischen Verhältnisse im Land aus Artikel 118 Absatz 1 des Strafgesetzbuches („Amtsblatt der FNRJ“, Nr. 13/51, 30/59 – bereinigte Fassung, 11/62, 31/62 und 37/62 und „Amtsblatt der SFRJ“, Nr. 15/65, 15/67, 20/69 und 6/73);
- 3) für eine Straftat aus Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Punkte 1), 3), 4), 5), 6), 11) und 12) des Gesetzes über Bekämpfung unerlaubten Handels, unerlaubter Spekulation und Wirtschaftssabotage („Amtsblatt

- der DFJ“, Nr. 26/45 und „Amtsblatt der FNRJ“, Nummer 56/46);
- 4) für eine Straftat aus dem Gesetz über Bekämpfung unerlaubten Handels, unerlaubter Spekulation und Wirtschaftssabotage („Amtsblatt der DFJ“, Nr. 26/45 und „Amtsblatt der FNRJ“, Nummer 56/46), bei der gegen den Eigentümer eines Unternehmens (Ladens), der haftenden Geschäftsführung einer juristischen Person, eines Organs oder Bevollmächtigten der juristischen Person, die das Unternehmen betrieben oder das Gut im Eigentum einer juristischen Person verwaltet haben, die Unschuldsvermutung durch Anwendung des Artikels 11 jenes Gesetzes verletzt wurde;
 - 5) für eine Straftat aus Artikel 2 des Gesetzes über Verbot des Schürens von nationalistischem, Rassen- und Religionshass und Zwietracht („Amtsblatt der DFJ“, Nummer 36/45 auch „Amtsblatt der FNRJ“, Nummer 56/46), wenn diese nur durch schriftliche Handlung erfolgte;
 - 6) wegen Flucht aus einer Strafvollzugsanstalt, in der Strafvollzugs- und andere Zwangsmaßnahmen gegenüber der Person aus Artikel 1 Absatz 1 dieses Gesetzes vollstreckt wurden.

Kraft Gesetzes werden auch Personen aus Artikel 1 Absatz 1 Punkt 3) und 4) dieses Gesetzes rehabilitiert, die aufgrund eines gerichtlichen oder Verwaltungsbeschlusses der Freiheit beraubt wurden unter der Anklage, dass sie sich für die Resolution des Informbüros vom 28. Juni 1948 geäußert haben und auf dem Gebiet der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien im Zeitraum von 1949 bis 1955 in Lagern oder Gefängnissen festgehalten wurden.

Kraft Gesetzes werden auch Personen rehabilitiert, die nach dem Prinzip der kollektiven Verantwortung zu Kriegsverbrechern bzw. Teilnehmern an Kriegsverbrechen erklärt wurden, aber die jugoslawische Staatsbürgerschaft nicht verloren haben und keine Kriegsverbrechen verübt haben und an der Ausübung von Kriegsverbrechen nicht beteiligt waren.

Kraft Gesetzes werden auch Personen rehabilitiert, denen mit dem Erlass des Präsidiumsvorsitzes des Volksparlaments der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien U.-Nummer 392 vom 8. März 1947 („Amtsblatt der FNRJ“, Nummer 64/47) die Staatsbürgerschaft entzogen und das gesamte Vermögen konfisziert wurde.

Antrag auf Rehabilitation

Artikel 6

Das Rehabilitationsverfahren wird durch Antrag eingeleitet.

Antragsteller des Rehabilitationsantrags

Artikel 7

Den Antrag auf Rehabilitation kann stellen:

- 1) die Person aus Artikel 1 Absatz 1 dieses Gesetzes;
- 2) nach dem Tod der Person aus Artikel 1 Absatz 1 dieses Gesetzes sein Ehepartner, unehelicher Lebensgefährte, Kinder (eheliche, uneheliche, adoptierte und Stiefkinder), Nachkommen, Vorfahren, Adoptiveltern, Geschwister, andere gesetzliche Erben, Testamentserben und juristische Person, deren Gesellschafter bzw. Gründer diese Person war;
- 3) eine juristische Person, deren Ziel der Schutz der Freiheiten und Menschenrechte der Bürger sind, mit eigenhändiger Unterschrift und von der zuständigen Behörde beglaubigter Einwilligung der Person aus Artikel 1 Absatz 1 dieses Gesetzes, und im Falle des Todes dieser Person, mit Zustimmung einer der natürlichen Personen aus Punkt 2) dieses Artikels;
- 4) Staatsanwalt im Falle besonders schwerer Verletzung des Grundsatzes des Rechtsstaates und allgemein anerkannter Standards der Menschenrechte und Freiheiten;
- 5) Kinder der Personen aus Artikel 1 Absatz 1 dieses Gesetzes, die während der Dauer der Verletzung der Rechte und Freiheiten der Eltern, in Vollstreckungsanstalten geboren wurden bzw. die mit ihnen einen Zeitabschnitt in diesen Anstalten verbracht haben, oder während dieses Zeitraums ohne Fürsorge eines oder beider Elternteile aufgewachsen sind.

Inhalt des Antrags

Artikel 8

Der Antrag auf Rehabilitation beinhaltet insbesondere: Angaben über die Person, deren Rehabilitation beantragt wird, eigenhändig unterschriebene und von der zuständigen Behörde beglaubigte Zustimmung im Falle aus Artikel 7 Punkt 3) dieses Gesetzes, Beschreibung der Verletzung der Rechte, sowie Beweise über die Begründetheit des Antrags.

Frist für die Antragstellung

Artikel 9

Das Recht zur Antragstellung auf Rehabilitation wegen Verletzung der Rechte aus Artikel 1 Absatz 1 dieses Gesetzes endet nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Zuständigkeit und Zusammensetzung des Gerichts

Artikel 10

Über den Antrag auf Rehabilitation entscheidet das Höhere Gericht.

Der Antrag auf Rehabilitation wird demjenigen Höheren Gericht unterbreitet, das für das Gebiet zuständig ist, in dem sich der Wohnsitz bzw. der Sitz des Antragstellers oder der Ort der Rechtsverletzung befindet.

Über den Antrag auf Rehabilitation entscheidet ein Einzelrichter.

Benachrichtigung über den gestellten Antrag

Artikel 11

Über den gestellten Antrag auf Rehabilitation benachrichtigt das Höhere Gericht sogleich das für die Justiz zuständige Ministerium (im weiteren Text: Ministerium), durch Zustellung einer Kopie des Antrags.

Falls zwei oder mehrere Verfahren für die Rehabilitation derselben Person eingeleitet wurden, wird das Ministerium die Gerichte, bei denen die Verfahren eingeleitet wurden, benachrichtigen, damit das Verfahren vor jenem Gericht durchgeführt wird, vor dem das Verfahren zuerst eingeleitet wurde.

Kostenloser Rechtsbeistand und Verfahrenskosten

Artikel 12

Dem Antragsteller, der eine natürliche Person ist, oder eine juristische Person, die im Rehabilitationsverfahren keine Gewinnerzielung anstrebt, kann kostenloser Rechtsbeistand entsprechend dem Gesetz bewilligt werden.

Der Antragsteller ist im Rehabilitationsverfahren von den Verfahrenskosten freigestellt.

Ermittlungsprinzip

Artikel 13

Das Gericht besorgt Beweise und Daten von den zuständigen Staatsbehörden und Organisationen, die verpflichtet sind, diese auf Antrag des Gerichts innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt eines solchen Antrags zuzustellen.

Das Gericht kann auch selbstständig Tatsachen ermitteln, die von der Partei nicht vorgetragen wurden.

Verfahrensregeln

Artikel 14

Über den Antrag auf Rehabilitation einer Person aus Artikel 5 dieses Gesetzes beschließt das Gericht im Einparteiverfahren nach den Regeln des außergerichtlichen Verfahrens, unter obligatorischer vorheriger Besorgung der Stellungnahme des zuständigen Oberstaatsanwalts.

Falls in der Stellungnahme des zuständigen Oberstaatsanwalts der Antrag aus Absatz 1 dieses Artikels angefochten wird, wird das weitere Verfahren entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 3 dieses Artikels fortgesetzt.

Über Anträge auf Rehabilitation von Personen aus Artikel 1 Absatz 1 Punkt 3) und 4) dieses Gesetzes, ausgenommen Anträge von Personen aus Absatz 1 dieses Artikels, entscheidet das Gericht im Zweiparteienverfahren nach den Regeln des außergerichtlichen Verfahrens, wobei als zweiter Teilnehmer am Verfahren obligatorisch die Republik Serbien auftritt, die vom zuständigen Oberstaatsanwalt vertreten wird.

Vorläufige Sicherungsmaßnahmen

Artikel 15

Das Gericht kann auf Antrag einer Person aus Artikel 7 dieses Gesetzes vor Einleitung und im Laufe des Rehabilitationsverfahrens vorläufige Sicherungsmaßnahmen erlassen, unter den Bedingungen, die das Gesetz vorschreibt, das die Vollstreckung und Sicherung regelt.

Anwendung des Gesetzes über das außergerichtliche Verfahren

Artikel 16

Im Rehabilitationsverfahren finden die Bestimmungen von Artikel 16, 23 und 24 des Gesetzes über das außergerichtliche Verfahren keine Anwendung.

Rehabilitationsbeschluss

Artikel 17

Wenn die Rechtsverletzung durch gerichtlichen oder Verwaltungsbeschluss durchgeführt wurde, wird das Gericht im Beschluss, mit dem es den Antrag auf die gesetzliche Rehabilitation annimmt, feststellen, dass eine Verletzung der Rechte einer Person aus Artikel 1 Absatz 1 Punkt 1) und 2) dieses Gesetzes erfolgt ist, sowie, dass die entsprechenden rechtlichen Folgen dieser Verletzung keine Wirkung haben.

Mit dem Beschluss, mit dem der Antrag auf gesetzliche Rehabilitation einer Person aus Artikel 5 Absätze 2 bis 5 dieses Gesetzes angenommen wird, legt das Gericht fest, dass die Entscheidung, die gegen die rehabilitierte Person erlassen wurde, nichtig ist ab deren Erlass, sowie, dass seine rechtlichen Folgen nichtig sind.

Mit dem Beschluss, mit dem der Antrag auf gerichtliche Rehabilitation angenommen wird, stellt das Gericht fest, dass die Entscheidung, die gegen die rehabilitierte Person erlassen wurde, ab deren Erlass nichtig ist, entweder vollständig oder teilweise, sowie, dass ihre rechtlichen Folgen nichtig sind.

Der Antrag auf gerichtliche Rehabilitation wird teilweise angenommen, wenn er nur im Hinblick auf eine Straftat begründet ist, auf die sich diese Entscheidung bezieht, sowie wenn er nur im Hinblick auf die Art oder Höhe der ausgesprochenen Strafe begründet ist.

Die rehabilitierte Person wird als nicht verurteilt in jenem Teil angesehen, in dem ihr Antrag auf Rehabilitation angenommen wurde und die Dauer der vollstreckten Strafe wird als unbegründeter Freiheitsentzug angesehen.

Beschwerde gegen den Rehabilitationsbeschluss

Artikel 18

Gegen den Beschluss im Rehabilitationsverfahren ist die Beschwerde zugelassen, innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Zustellung.

Das zuständige Appellationsgericht entscheidet über die Beschwerde durch den Senat, der aus drei Richtern zusammengesetzt ist.

Gegen einen rechtskräftigen Beschluss im Rehabilitationsverfahren ist keine Revision zugelassen.

Veröffentlichung des rechtskräftigen Rehabilitationsbeschlusses

Artikel 19

Das Ministerium veröffentlicht die Namen und Angaben über rehabilitierte Personen im „Amtsblatt der Republik Serbien“ auf Antrag einer Person aus Artikel 7 dieses Gesetzes, mindestens einmal innerhalb von drei Monaten.

Rechte der rehabilitierten Personen

Artikel 20

Die rehabilitierte Person hat ein Recht auf Ersatzzeit für die Rente, monatliches Entgelt (Sonderzulage), Gesundheitsschutz und andere Rechte

aus der Krankenversicherung, Recht auf Rückgabe des konfiszierten Vermögens oder Vermögens, das aufgrund von Vorschriften aus Artikel 2 Absatz 1 dieses Gesetzes enteignet wurde, bzw. auf Entschädigung dieses Vermögens, sowie das Recht auf eine Rehabilitationsentschädigung.

Die Rückgabe des Vermögens, bzw. die Entschädigung des Vermögens aus Absatz 1 dieses Artikels erfolgt entsprechend dem Gesetz, mit dem die Rückgabe enteigneten Vermögens und Entschädigung des enteigneten Vermögens geregelt wird.

Rechte anderer Personen

Artikel 21

Eine Person aus Artikel 7 Punkt 5) dieses Gesetzes hat ein Recht auf Gesundheitsschutz und andere Rechte aus der Krankenversicherung, sowie das Recht auf Rehabilitationsentschädigung entsprechend der Bestimmung des Artikels 26 Absatz 3 dieses Gesetzes.

Das Recht auf Rehabilitationsentschädigung haben auch der Ehegatte, die Kinder und Eltern bzw. Brüder, Schwestern und uneheliche Partner der rehabilitierten Person, im Einklang mit Artikel 26 Absatz 4 dieses Gesetzes.

Das Recht auf Rückgabe des konfiszierten Vermögens oder Vermögens, das aufgrund von Vorschriften aus Artikel 2 Absatz 1 dieses Gesetzes enteignet wurde, bzw. Entschädigung dieses Vermögens, haben Erben der rehabilitierten Person entsprechend der Bestimmung von Artikel 25 dieses Gesetzes.

Rentenzzeit

Artikel 22

Der Zeitraum des Freiheitsentzugs wird der rehabilitierten Person als Sonderrentenzzeit in doppelter Dauer anerkannt.

Der Zeitraum der Arbeitslosigkeit nach Beendigung des Freiheitsentzugs wird der rehabilitierten Person als Sonderrentenzzeit in der tatsächlichen Dauer anerkannt, längstens jedoch zwei Jahre, wenn die Arbeitslosigkeit wegen der Rechtsverletzung bzw. Freiheitsverletzung im Sinne dieses Gesetzes eingetreten ist.

Monatliches Entgelt (Sonderzulage)

Artikel 23

Die rehabilitierte Person, der die Rentenzzeit aus Artikel 22 dieses Gesetzes in der Dauer von mindestens acht Jahren anerkannt wurde, hat ein Recht auf monatliches Entgelt (Sonderzulage) in Höhe von 50% des

durchschnittlichen Monatsgehalts in der Republik Serbien im vergangenen Jahr.

Die Abrechnung, Anpassung und Auszahlung der Sonderzulagen wird vom Staatlichen Renten- und Invalidenversicherungsfonds vorgenommen.

Die Mittel für die Auszahlung der Sonderzulage werden im Budget der Republik Serbien sichergestellt.

Gesundheitsschutz und Krankenversicherung

Artikel 24

Die rehabilitierte Person und die Person aus Artikel 7 Punkt 5) dieses Gesetzes, die nicht krankenversichert ist, hat Anspruch auf Gesundheitsschutz und andere Rechte aus der Krankenversicherung als Versicherter, entsprechend dem Gesetz, mit dem die Krankenversicherung geregelt wird.

Die Mittel für den Gesundheitsschutz und die Krankenversicherung aus Absatz 1 dieses Artikels werden im Budget der Republik Serbien sichergestellt.

Recht auf Rückgabe des beschlagnahmten Vermögens bzw. Entschädigung für das beschlagnahmte Vermögen

Artikel 25

Die rehabilitierte Person und die Personen aus Artikel 21 Absatz 3 dieses Gesetzes haben das Recht auf Rückgabe des konfiszierten Vermögens oder des Vermögens, das aufgrund der Vorschriften aus Artikel 2 Absatz 1 dieses Gesetzes beschlagnahmt wurde, bzw. auf Entschädigung für dieses Vermögen, entsprechend dem Gesetz, das die Rückgabe des beschlagnahmten Vermögens und die Entschädigung für das beschlagnahmte Vermögen regelt.

Anspruch auf Rehabilitationsentschädigung

Artikel 26

Die rehabilitierte Person hat ein Recht auf Entschädigung für den materiellen Schaden, der aufgrund der Verletzung von Rechten und Freiheiten entstanden ist, gemäß dem Gesetz über Schuldverhältnisse.

Die rehabilitierte Person hat ein Recht auf Rückgabe der bezahlten Geldstrafen und Verfahrenskosten im aufgewerteten Betrag, dessen Höhe so festgelegt wird, indem das Verhältnis der bezahlten Beträge zum Durchschnittsgehalt zur Zeit der Bezahlung festgelegt wird, und verglichen wird mit dem Durchschnittsgehalt in der Republik Serbien im Jahr, in dem die Rückgabe stattfindet.

Die rehabilitierte Person und die Person aus Artikel 7 Punkt 5) dieses Gesetzes haben ein Recht auf Entschädigung des immateriellen Schadens

für das seelische Leid wegen der Freiheitsentziehung, gemäß dem Gesetz über Schuldverhältnisse.

Personen aus Artikel 21 Absatz 2 dieses Gesetzes haben ein Recht auf Entschädigung des immateriellen Schadens für das seelische Leid wegen Todes der rehabilitierten Person, unter der Bedingung, dass zwischen ihnen und der verstorbenen rehabilitierten Person eine dauerhafte Lebensgemeinschaft existiert hat, entsprechend dem Gesetz über Schuldverhältnisse.

Kommission für Rehabilitationsentschädigung

Artikel 27

Aufgrund des Gerichtsbeschlusses, mit dem der Antrag auf Rehabilitation angenommen wird, können die rehabilitierte Person und die Personen aus Artikel 26 Absatz 3 und 4 dieses Gesetzes den Antrag auf Rehabilitationsentschädigung stellen.

Über den Antrag auf Rehabilitationsentschädigung entscheidet die Kommission über Rehabilitationsentschädigung.

Falls der Antrag aus Absatz 2 dieses Artikels nicht angenommen wird oder die Kommission über Rehabilitationsentschädigung nicht innerhalb von 90 Tagen ab Antragstellung eine Entscheidung trifft, kann der Antragsteller beim zuständigen Gericht eine Klage auf Schadenersatz erheben. Falls nur hinsichtlich eines Teils des Antrags eine Vereinbarung erzielt wurde, kann die Klage hinsichtlich des restlichen Teils erhoben werden.

Die Klage auf Schadenersatz aus Absatz 3 dieses Artikels kann nach Ablauf der Frist von einem Jahr ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags oder ab dem Tag des Abschlusses der Vereinbarung, bzw. ab Ablauf der Frist aus Absatz 3 dieses Artikels, nicht eingereicht werden.

Mit dem Akt des für die Justiz zuständigen Ministers wird die Zusammensetzung der Kommission aus Absatz 2 dieses Artikels festgelegt und deren Arbeit näher geregelt.

Beschluss und Vereinbarung über die Rehabilitationsentschädigung

Artikel 28

Die Entscheidung, durch die der Antrag auf Rehabilitationsentschädigung, bzw. die **Vereinbarung** über Rehabilitationsentschädigung angenommen wurde, hat die Eigenschaft einer vollstreckbaren Urkunde.

Einheitliche Evidenz

Artikel 29

Das Ministerium führt eine einheitliche Evidenz der gestellten Anträge und rechtskräftigen Entscheidungen über die Rehabilitation.

Das Ministerium ist verpflichtet, die Evidenz über die gestellten Anträge aus Absatz 1 dieses Artikels durch Veröffentlichung und zeitnahe Aktualisierung auf der Homepage des Ministeriums der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Der Inhalt und die Art der Führung der Evidenz aus Absatz 1 dieses Artikels werden vom für die Justiz zuständigen Minister näher geregelt.

Übergangsbestimmung

Artikel 30

Die Rehabilitationsverfahren, die gemäß dem Gesetz über Rehabilitation angefangen wurden („Amtsblatt der Republik Serbien“, Nummer 33/06) und bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht beendet wurden, werden gemäß den Bestimmungen jenes Gesetzes beendet werden.

Die Rechte aufgrund der Rehabilitation, die durch dieses Gesetz festgelegt wurden, werden auch aufgrund rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen erworben, mit denen die Anträge auf Rehabilitation angenommen wurden, die in Einklang mit dem Gesetz über Rehabilitation („Amtsblatt der Republik Serbien“, Nummer 33/06) erlassen wurden.

Der Antrag auf Rehabilitation kann, gemäß diesem Gesetz, auch dann gestellt werden, wenn eine rechtskräftige Entscheidung erlassen wurde, durch die der Antrag auf Rehabilitation abgelehnt wurde, der aufgrund des Gesetzes über Rehabilitation gestellt wurde („Amtsblatt der Republik Serbien“, Nummer 33/06).

Frist für den Erlass der Nebengesetze

Artikel 31

Der für die Justiz zuständige Minister erlässt innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Akt aus Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 29 Absatz 2 dieses Gesetzes.

Geltungsende des früheren Gesetzes

Artikel 32

Mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes hört das Gesetz über Rehabilitation („Amtsblatt der Republik Serbien“, Nummer 33/06) auf, zu gelten.

Schlussbestimmung

Artikel 33

Dieses Gesetz tritt am achten Tag ab dem Tag der Veröffentlichung im „Amtsblatt der Republik Serbien“ in Kraft.